

XII, 48.

III, 281.

249b.

Ernst Salom. Cypriani

III 281

Unpartheyischer

Bericht

vom



Vorrecht

der

Erstgeborenen

in

Illustren Familien.

had 1700

Editio rarissima.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Vom Vorrecht der Erstgeborenen in Illu- stren Familien.

Das I. Capitel.

Das das Vorrecht der Erst-
geborenen dem natürlichen
Gesetz und der wesentlichen
Structur einer Bürgerli-
chen Gesellschaft ganz ge-
mäss sey.

1. Natürliche Gleichheit aller Men-
schen.
2. Ursprung des Unterschieds und der
Bürgerlichen Gesellschaft.
3. Der Endzweck aller Bürgerlichen
Gesellschaften ist das gemeine Be-

A 2

ste

ste, und zwar, auf bedürffenden Fall, mit Hindansetzung alles Eigen-Nuzes.

4. Welcher Zweck am bequemsten erhalten wird, wenn die Kräfte vereinbahret, mithin die Lande unzertheilet bleiben.
5. Und dieses unter einem einzigen Regenten.
6. Welcher, ordentlicher Weise, in Erb-Reichen und Fürstenthümern der erstgebohrne Sohn seyn muß.
7. Dem sich mit gutem Gewissen dießfals kein Bruder widersetzen, oder das göttliche Recht und Altväterliche Testamenta vorschützen kan.

§. I.



Als Menschliche Geschlecht hat Anfangs aus einzelen Haushaltungen bestanden/ welche keiner Obrigkeitlichen Gewalt

walt unterworffen gewesen. Denn von Natur, und bevor man sich eines andern vereiniget, sind die Menschen alle gleichen Standes und Bürde, weil sie nicht allein einerley Ursprung haben, auf gleiche Weise gebohren, ernehret, und vom Tode hinweg gerasset werden; sondern auch ein jeder die Pflichten, so die Vernunft vorschreibet, eben also gegen andere beobachten muß, wie er wünschet, daß man ihm solche erweisen möge. † Daher darff sich keiner über jemand etwas heraus nehmen, den göttliche oder menschliche Verordnung nicht besonders erhöhet hat. Die aber einen rechtmäßigen Vorzug erhalten, müssen gleichwohl

† Pufendorfius de officio hominis cap. VII,

ihrer Ankunfft nicht vergessen, son-
 dern fleißig bedencken, daß die, wel-
 chen sie vorgezogen worden, der Sub-
 ordination ungeachtet, eben sowohl
 Menschen sind, und bleiben, als ih-
 re Regenten, und also mit Recht ei-
 ne menschliche und väterliche Re-
 gierungs- Art prætendiren können.
 Wäre aber in der natürlichen Gleich-
 heit und in dem Zustande, darinnen
 sich die Menschen vor Anrichtung
 der Bürgerlichen Gesellschaft befin-
 den, irgendwo etwas anzutreffen/
 so einen Unterschied machen könt-
 te, so würde es warhafftig nichts
 anders seyn, als der rechte Gebrauch
 der Vernunfft und des freyen Wil-
 lens, und müste demnach der vor den
 edelsten gehalten werden, welcher die
 wenig-

. de officio hominis cap. VII.

wenigsten Sünden begangen, und sich am klügsten, bedachtsamsten und edelmüthigsten aufgeföhret, obschon seine Eltern die ärmsten und verachtetesten unter allen gewesen wären.*

§. 2.

Es sind aber die Menschen in dieser natürlichen Freyheit nicht verblieben, sondern haben sich Krafft des angebohrnen Triebß zur Gesellschaft, dessen unläugbare Anzeig die Sprachen sind, vornehmlich aber aus dringender Noth, zusammen begeben, auch wider die Wuth der wilden Thiere und anderer Menschen, von denen sie weit mehr, als von allen Bestien, zu befürchten hatten, ver-

U 4

ein

* Quod optimum, nobilissimum, *Paterculus* lib. II, cap. CXXVIII,



einbaret und verbindlich gemacht /
 mit zusammen-gesetzten Kräfften vor
 einen Mann zu stehen, das gemeine
 Beste höher, als das Eigene, zu ach-
 ten, der zu Vermeidung täglicher Un-
 einigkeit und innerlichen Unwesens
 erwählten Obrigkeit, ohne welche kei-
 ne Republique auch nur wenig Tage
 bestehen kan / Gehorsam zu leisten /
 und alles beyzutragen, was zur Sia-
 cherheit, auch bequemen Einrichtung
 und Conservation, beydes ihrer ganz-
 en Gesellschaft und des Privat-Le-
 bens, würde dienlich seyn.

§. 3.

Dannhero ist die gemeine
 Wohlfahrt der Haupt-Zweck einer
 jeden Bürgerlichen Gesellschaft, so
 gar, daß alle Menschen, wenn sie in
 die

dieselbe eintreten / eben dadurch
zu Gliedern eines grossen Leibes
werden / und die Wohlfahrt des
ganzten auf bedürffenden Fall ihrer
eigenen vorzuziehen sich aufs aller-
verbindlichste anheischig machen.
Denn wenn sich die Glieder auf
die Condition mit dem Leibe ver-
einbahren / daß ein jedes nur zu
seinem eigenen Besten / oder in so fern
und so lang dabey beharren wolte /
als es seine Convenienz und Eigen-
Nuß mit sich brächte; so wäre nicht
allein das Ganze solcher Theile
nichts gebessert; sondern es würde
auch der Leib ohne Geist und Leben
seyn / als welches in Vereinbahrung
der Kräfte zum gemeinen Besten be-
steht / und eben dasjenige ist / wo-

U 5

U 5

durch

durch eine Bürgerliche Gesellschaft
 ihr Wesen und Consistance bekömt.
 Wo dem nicht also wäre, würde kein
 Dieb oder Mörder, kein Soldat, der
 im Gefecht vor's Vaterland aus Zag-
 haftigkeit ausreisset, kein ungehor-
 samer, oder rebellischer Unterthan
 zu bestraffen seyn, die doch billich an
 Leib und Leben gestraffet werden, weil
 sie ihr Eigenes dem gemeinen Besten
 vorgezogen, die Verbindung der Re-
 publique, so viel an ihnen ist, getren-
 net, auch das nicht gehalten, was sie
 expresse versprochen, und die Natur
 der Sache tacite jedoch Handgreiff-
 lich erfordert, nemlich, ihr eigen Plaisir,
 Ruhe und Vergnügung der gemei-
 nen Wohlfahrt, nachzusetzen, oder,
 befundenen Umständen nach, Pflicht-
 mäßig

mäßig aufzuopffern. Wollte das
 Flug sich nicht auffschließen und se-
 hen, so offt es der Mensch bedürffte,
 sondern nur so dann, wenn es ihm ge-
 legen wäre; wollten die Füße nicht ge-
 hen, wenn es der Nutzen des ganzen
 Leibes erforderte, sondern nur, wenn,
 und so lange es sie selbst gut und unbe-
 schwerlich dünckete; so würde der
 Leib auf die Kräfte und den Beytritt
 dieser Glieder die geringste Rechnung
 nicht machen können, und mehr ein
 untüchtiger lebloser Klumpen, als
 ein wohlgeordneter und beseelter Leib
 seyn, auch mit allen seinen Gliedern in
 kurzem erbärmlich zu Grunde gehen
 müssen. Eben also erfordert die Stru-
 ctur der Bürgerlichen Gesellschaft
 und derselben wesentliche Verbin-
 dung/

dung, daß kein Glied seine Kräfte
 nach eigenem Belieben, sondern nur
 zum gemeinen Besten gebrauche, und
 sich alles das gefallen lasse, was die
 Wohlfahrt der Republicque erfor-
 dert, wenn es ihm gleich noch so be-
 schwerlich vorkommen solte, aner-
 wogen erstlich oftmals das, was
 ihm hart eingehet, und en particulier
 schädlich zu seyn scheint, vielen tau-
 send Privat-Personen und der gantzen
 Gesellschaft, die er bey dem Eintritt in
 dieselbe mehr als sich selbst zu lie-
 ben versprochen hat, unentbehrlich
 und höchst ersprießlich ist, Dem-
 nechst aber seine Lebens-Art in der
 natürlichen Freyheit noch weit er-
 bärmlicher, gefährlicher und ver-
 drießlicher, als sie immer in der Bür-
 ger-

gerlichen Versammlung seyn mag /
würde gewesen seyn. Dannenhero
gestehet Carneades, der doch das na-
türliche Recht gänzlich läugnet, daß
ein Bürger nicht unweisslich thue,
wenn er seine Bequemligkeit dem ge-
meinen Besten sacrificire. *

§. 4.

Wenn nun nach Errichtung eines
gemeinen Wesens der Regent stir-
bet, und viel Söhne in seinen Erb-
Landen hinterlässet, so ist aus die-
sem Grund dem natürlichen Recht
und wesentlichen Connexion der
Republiquen ganz convenable, daß
die Stärcke des Landes, als um de-
ren Willen man die natürliche Frey-
heit verlassen, und sich zur gemeinen
Wohl-

* Vide Grotium proleg. Iur. bell. §. 18.

Wohlfahrt vereiniget, unvermindert, und also das Land unzertheilet bleibe, damit es beydes aller innerlichen Unruhe steuren, und denen Anfällen auswärtiger Feinde Einhalt thun, nicht aber in solch-unaussprechlichen Jammer, Zerrüttung und Entkräftung fallen möge, dar- ein das Römische Reich und viele Provinzien durch die Theilung der Söhne Constantini Magni, Theodosii, Ludovici Pii, und anderer gestürzt worden. Man kan auch leicht ermessen, daß zu einer Zeit, in welcher die Macht der Feinde, die gemeine Lasten, Reichs-Præstanda und andere Aufwendungen aufs Höchste gestiegen, die Zusammenhaltung der Länder absolute und
weit.

weit mehr nöthig sey / als ehemal
 und zu solchen Zeiten / in welchen
 man so grosser Verfassung nicht be-
 durfft / auch mit Wenigem auskom-
 men können / und hohe / aber in viel
 Ratas zertheilte Häuser um ihre
 Würde zubringen nicht also gestiffen
 gewesen / mithin das Ansehen und
 Preeminence nicht eben nach der
 Grösse derer Länder estimiret hat.

§. 5.

Da aber unläugbar ist / daß die
 gemeine Wohlfahrt entweder gar
 nicht / oder doch sehr beschwerlich
 und schlecht erreicht werde / wo viel
 Brüder in einem unzertheilten Land
 regiren / anertwogen gemeiniglich die
 Communion eine unergründliche
 Quell vieler Unordnungen / exitia-
 len

len Hasses, und nach denen Regeln
 des Christenthums ganz unleidli-
 chen Mergernisses ist; daneben aber
 ein jeder mitregierender Herr gemei-
 niglich einen grossen, dem publico
 unerträglichen Etat zuführen, dem
 andern nichts nachzugeben, sondern
 seinem Kopff oder Rätthen zu folgen/
 auswärtige Assistance zu Trennung
 der innerlichen Force, und zum Ruin
 seines eigenen Hauses, zu implori-
 ren, seiner Gemahlin und Kinder
 Verlangen wieder das gemeinsame
 Beste zu fügen, die Brüder nicht als
 Brüder, sondern als die ärgsten
 Feinde seiner Gerechtsame und Vor-
 theile anzusehen, und über alles ihr
 Verfahren zu criticiren, auch Fried-
 häßigen Ohrenblässern, die beson-
 dere

dere Treu vorgeben, mithin des Väterlandes Wohlfahrt, Reccess, altväterliche Verordnungen, und dergleichen scheinbare Gründe allegiren, sich anzuvertrauen pfelet; So ist dem natürlichen Recht, der innerlichen Structur einer Bürgerlichen Gesellschaft und derselben Endzweck durchaus gemäß, daß die Regierung des Landes einem ganz allein möge gegönnet werden, weil durch einen die Vereinhahrung der Gemüther und Kräfte eines Volcks, welches darum die natürliche * Freyheit ver-
B lassen

* Das Wort Natürlich wird hier demjenigen entgegen gesetzt, welches durch menschliche Anstalt, Willkühr und Kunst entstanden ist. Demnach heisset die natürliche Freyheit der Zustand, darinnen sich die Menschen befinden würden, wenn keine Bürgerliche Gesellschaften wären, sondern alle Leute frey und ohne Obrigkeit lebten.

lassen hat, daß aus vielen Menschen,
zum gemeinen Besten, gleichsam eine
Person werden möchte, am leichtes-
ten erhalten wird. Denn das Le-
ben der Republicque bestehet in Ver-
einigung der Kräfte, Eintracht und
Einrichtung aller Inclinations zum
gemeinsamen Zweck und Besten.
Es ist aber kein kürzerer Weg die-
ses zu bewürcken, als wenn alle
und jede ihren Willen, Kräfte und
Neigungen einem Regenten unter-
werffen. Dahero auch fast kein
einziges Exempel zu finden ist, daß
eine Regierungs-Art, wo zwey oder
drey Soverainen zugleich am Ruder
gesehen, 200. Jahr gedauret. Ja es
hat kaum eine considerable Republi-
que, welcher nicht (wie etwan Be-
nedig

nedig un̄ Genua) die natürliche Situa-
tion ſonderlich zu ſtatten kommet,
(wiewol es dennoch damit eine ganz
andere Bewandtnis hat) lang beſte-
hen können, dahingegen die Monar-
chien ſich viel hundert Jahre con-
ſerviret haben, die Republicquen az-
ber ſchon vorlängſt würden zerfallen
ſeyn, wenn die Rathsfähigen Ge-
ſchlechter eine Theilung der Lan-
de vorgenommen hätten. Weil
man demnach von einem jeden Re-
genten muthmaſſet, daß er ſeinen
Kindern und Unterthanen aufs be-
ſte wolle gerathen wiſſen; ſo wird,
wenn kein Teſtament vorhanden,
oder zur gemeinen Wohlfahrt ein-
anders hergebracht iſt, billich davor
gehalten, der abgelebte Souverain

habe die sicherste Regierungs- Art/
welche er durch sein Exempel gebilli-
get, auf seine Kinder bringen, und also
die Lande durch einen Prinzen re-
gieret wissen wollen, weilen zwey
Haus-Väter in einem Haus, und
ein monstrosen Leib mit zwey oder
mehr Köpfen nicht bestehen können:
dahero auch vereinbahrte Kräfte
gemeiniglich durch viel zugleich re-
gierende Fürsten wieder entkräftet,
und die heilsamen Absichten der Bür-
gerlichen Versammlung gänzlich
verlohren werden.

§. 6.

Soll aber die Force concentrirt
bleiben, und das Land von einem re-
gieret werden, so ist ferner der ge-
sunden Vernunft gemäß, daß diese
Last

Last auf den ältesten falle, weil er entweder schon klüger und erfahrener ist, als seine Brüder, oder doch ehe zu solchen Qualitäten gelangen kan, zugeschweigen, daß die Väter ihre erstgebohrne Söhne dießfalls vor andern * zu lieben und sie zur Regierung zu ziehen pflegen, auch dem ältesten Bruder von denen Tugendhaftten Nachgebohrnen (nicht anderst, als wäre es ihnen von Natur eingepflanzet) gleichsam eine väterliche Autorität gegönnet, und eine besondere Ehrfurcht zugetragen wird. ** Denn wenn jemand behaupten wolte, man müsse den Klügsten und Besten unter allen heraus
B 3 neh-

* GOTT nennet selbst, die Heftigkeit seiner Liebe auszudrucken, Israël seinen erstgebohrnen Sohn. Exod. IV. 22.

** Goldastus de maioratu Lib. I. c. 6.

nehmen, so würde dieses ungehlbare Unordnungen verursachen. ***
 Wo das Volck die Wahl hätte, müßten, nach Inclination derer Partheyen, unterschiedliche Regenten, mithin Raub, Blutvergiessen und innerliche Kriege entstehen, welche denen auswärtigen Feinden zu Vollbringung ihrer Desseins alle Gelegenheit würden entgegen tragen. Hätte aber das Volck nichts zu sprechen, so würde sich oftmahls ein jeder Bruder vor den capablesten halten, und also durch den Untergang der andern einzutringen suchen. Allen diesen Zurüttungen, auch damit verknüpfften greulichen Factionen und Sünden wird vorgebauet, wenn

*** Misſi a Vitellio ap. Tacitum hist. I. 56.
Minore discrimine sumi principem, quam quari.

Wenn man die Sache auf göttliche/
 si h durch die erste Geburth an den
 Tag legende Schickung ankommen
 läset. Und mag dagegen nichts
 gelten, daß zu Zeiten die Nachge-
 bohrenen klüger sind als der älteste
 Bruder. Denn es regieren oft die
 scharffsinnigsten Regenten am al-
 lerschlechtesten, mischen sich in weit
 aussehende Händel, und wollen ü-
 berall mit derer Untertanen Geuff-
 zen und saurem Schweiß Pracht
 treiben, da gleichwohl die Erstge-
 bohrene, gemeiniglich so klug und
 tugendhaft sind, als ihre Brüder/
 und weil sie wissen, daß die Lande
 vor der Hand ihren Nachkommen
 bleiben, auch gar sorgfältig erzogen
 sind, wohl Haus zu halten, und et-

B 4 was

was zu erspahren suchen: zuge-
schweigen, daß, wie alle Regierungs-
Arten ihre Ungemächlichkeiten ha-
ben, und, gleich andern menschl-
chen Anstalten, in gewissen Peri-
oden der Zeit, mancherley Abwech-
selungen des Successes und der Er-
sprießlichkeit unterworffen sind; also
viel leichter sey, dann und wann † ei-
nen schlechten Regenten, als bey al-
len Todes-Fällen Krieg und schäd-
liche Zerrüttung zu haben.

§. 7.
Wo demnach das Vorrecht des
Erstgebohrnen eingeführet ist, oder
aus dringenden Ursachen beliebt
wer-

† Tacitus hist. IV. Cap. 74. *Quomodo sterili-
tatem aut nimios imbres, & cetera naturae ma-
la, ita luxum & avaritiam dominantium tolera-
te. Vitia erunt, donec homines: sed neque haec
continua, & meliorum interventu pensantur.*

werden muß, da kan sich demselben
 kein Bruder widersetzen / der nicht
 an dem natürlichen Recht, auch an
 der Structur und Endzweck der Bür-
 gerlichen Gesellschaft, zu freveln ge-
 dencket. Denn die Vernunft er-
 fordert, daß sich der Theil nach dem
 Ganzen richte / und die gemeine
 Wohlfahrt seinem Wohlleben oder
 Vergnügungen vorziehe. Dabe-
 ro auch einer, so nur auf kurze Zeit
 ein Territorium betritt, sich des-
 sen Gesetzen unterwirfft, eben wie
 ein jeder, der in einem illustren
 Haus gebohren wird, tacite in
 dessen Regierungs- Art und Ver-
 träge consentiret. Ein Wald rich-
 tet sich nicht nach dem Wildpret, so
 hinein läufft, und die, so in eine Ge-
 sell-

fellschafft treten, müssen sich dersel-
 ben hergebrachte Anstalten gefallen
 lassen. Ein kluger Mann würde
 das Glied ohne Bedencken abschnei-
 den, welches seinem ganzen Leib die
 Kräfte entziehen, dessen Consistan-
 ce zerstöhren, und um der ganzen
 Machine willen gar nichts hartes
 erdulden wollte. Woraus denn je-
 der Prinz selbst schliessen kan, ob es
 dem natürlichen Recht gemäß wä-
 re, wenn er aus unedlem Eigennuß
 den Lustre seines Hauses verdun-
 ckelte, dessen Macht schwächete, und
 da er ein Theil ist, des ganzen Lei-
 bes Beschwehrung und Ruin suchen
 wolte. So ungerecht dieses wä-
 re, eben so ungerecht würde es seyn,
 wenn man ohne äusserste Noth ei-
 nen

nen Nachgeborenen dem Erstgeborenen vorzöge. Denn dadurch würde jemand vorbehen gegangen und ausgeschlossen; woraus aber nichts als Uneinigkeith entspringen kan. Hingegen schleust das Recht der Erstgeburt niemanden aus; sondern lässet einem jeden den völligen Zugang und die unbeschadete Hoffnung zur Regierung zu gelangen; jedoch will es die Ordnung beobachtet wissen, welche Gott und die Natur durch die Geburt selbst an die Hand gegeben. Dannenhero kan sich niemand mit Schein über die Ungleichheit beschweren/ oder die Vorfahren / welche das Recht der Erstgeborenen fest gese-

gesezet / einiger Ungerechtig-
 keit beschuldigen, es müste den et-
 wan ein Vater viel grosse Königreiche
 haben, deren ein jedes im Stand wä-
 re, sich wider alle Benachbarten und
 Unglücks-Fälle aus eigenen Kräf-
 ten zu beschützen. Ausser diesem
 Fall aber, und in einem mittel-
 mäßigen Staat / muß der
 Vater vor die Conservation
 seiner sämtlichen Kinder
 sorgen / und also die Primoge-
 nitur nothwendig einführen /
 weil bey denen fortwährenden
 Theilungen alle würden rui-
 niret werden. Es entspringt
 demnach die vermeynte Un-
 gleich-

gleichheit aus der gleichmäßi-
 gen väterlichen Liebe, vermög
 welcher ein Vater / nach dem
 natürlichen Recht und An-
 trieb / allen seinen Kindern
 zu prospiciren schuldig ist.
 Wenn bey einem Kriegs-Heer
 hundert zum Amt eines Geld-
 Herrn vollkommen-tüchtige
 Männer wären / könnten sich
 doch neun und neunzig nicht
 beklagen / weñ man nur einen,
 nicht aber hundert Geldherren
 verordnet. Denn die Wohl-
 fahrt des Vaterlandes erfor-
 dert nur einen / und würde mit
 allen Geld-Herren zu Brun-
 de

de
 Grothius ire bellip. II. cap. V. §. XIX.

de gehen / wenn deren hundert wären bestellet worden. Da man in denen alten Zeiten gewisse Familien erkieset / um die Regentē daraus zu nehmen, so war es allerdings der Wille Gottes, daß das Obrigkeitliche Amt im menschlichen Geschlecht sollte bestellet und bestätigt werden. Dabey setzte man aber voraus, was der Göttliche Wille ebenfalls un widersprechlich erforderte / daß es zur gemeinen Wohlfahrt geschehen / und also von Rechts wegen * alles ungültig seyn sollte / welches etwan in Zukunft diesem Zweck entgegen lauffen möch-

* *Dicimus : ex rigore Iuris.* Nam ea rerum conditio esse potest, quae non sinat, quicquid illicitum est, irritum pronuntiare. Grotius iure belli lib. II, cap. V. §. XIV.

möchte. Was denn die Wahl der Familien und Personen insonderheit betraff, so überließ sie Gott gemeiniglich denen Völkern, solche nach Ermäßigung der Umstände zu vollstrecken, und sprach nicht unmittelbahr vom Himmel herunter, daß man diesen oder jenen zum Kayser machen müsse. Gleichwie nun damahls keine Familie, welche die Wahl nicht getroffen, ihr Volk wegen der Ungerechtigkeit anschuldigen konnte, sintemahl die Wohlfahrt des Vaterlandes ein ander Geschlecht zu erheben angerathen; also kan heut zu Tag kein nachgeböhrender Bruder über das Vorrecht des Erstgeböhrenden klagen, oder disfalls das göttliche Recht vorschützen, eben wie er sich nicht hätte

hätte beschweren können, wenn seine Familie in alten Zeiten gänzlich wäre übergangen / und nicht zum Regenten-Amte erhoben worden. Man hat seine Vorfahren in Absicht auf die Wohlfahrt des Vaterlandes erwählet; und er wird in eben dieser Absicht nunmehr nachgesecket / ohne daß dadurch das göttliche Recht übertreten würde / als welches zwar den Obrigkeitlichen Stand geordnet / und / daß alles zur Ehre Gottes und dem gemeinen Besten eingerichtet werden solle / geboten; Die Art und Weise aber, denen

nen Völkern und ihrem ge-
 rechten Gurdüncken überlassen
 hat, nach welchem sie einen o-
 der mehr Regenten einsetzen
 dürfen.

Gottes Befehl
 vermag dieses / daß in jedem
 Land eine Obrigkeitliche Ge-
 walt seyn / und alles ordent-
 lich zugehen soll. Es ist aber
 durch diesen Befehl nirgends
 bestimmt / wie viel Personen
 man mehr-gedachte Gewalt
 auftragen müsse. So lange
 nun die Beschaffenheit der Zei-
 ten und die Wohlfahrt des
 Vaterlandes / welche die

Ein-

einzige Richtschnur in
 dieser Sache ist / eine
 Theilung zulassen / und keine
 andere Verfügung vorhan-
 den / kan es dabey sein billi-
 ges Betwenden haben. Wenn
 aber das gemeine Beste die
 Einführung der Primogeni-
 tur erfordert / solche auch
 würklich eingeführet worden;
 so darff sich niemand derselben
 entgegen stellen der sich nicht
 mit Vergessung seiner Pflicht/
 auch seines auf den Entzweck
 der Bürgerlichen Gesell-
 schafft wesendlich gerichteten
 und

und tacite geleisteten Versprechens / der Wohlfahrt des Vaterlandes entgegen stellen will / wenn er auch hundert Altväterliche Testamenta auf seiner Seiten hätte / als welche allesamt nichts wider die unläugbare Sicherheit und den Wohlstand der Republicque disponiren können oder wollen. Die menschlichen Dinge sind vielen Veränderungen unterworfen, nach welchen sich auch die Meynungen ganzer Völcker zu verändern pflegen. Demnach haben die alten Reichs = Fürsten zu einer Zeit / da die Gesetze und

Gebührt ihren Söhnen alle
 nöthige Lustre gaben/ und ein
 Regent bey seinen wenig Lan-
 den sicher bleiben / auch wohl
 sehr mächtigen Puissancen/
 nach dem Herkommen und Al-
 tertum seines Hauses/ vortre-
 ten konte / das Vorrecht der
 Erstgebohrnen nicht ohne Ur-
 sach gemißbilliget / weil das
 Vaterland dessen Einführung
 nicht nöthig gehabt / und die
 Sache aus blossem Ehrgeiß
 herzurühren scheinen wollen.
 Wenn aber jektgedachte Re-
 genten zu einer Zeit leben soll-
 ten/

ten/ da man die Præpotentz
nach Möglichkeit zum Grund
des Vorgangs setzet / auch
wahrnehmen müsten, daß die
Vota auf denen Reichs=Zä-
gen nicht mehr Personalia
wären / sondern auf denen
Fürstenthümern haßteten /
und vielen Brüdern / so nur
ein Fürstenthum besitzen, auch
nur ein Reichs=Votum, zu-
gestanden würde ; Daneben
aber Augenscheinlich erfüh-
ren / daß fünff und zwankig
Prinzen in einem Lande lebe-
ten, in welchem zu ihrer Zeit
zwey oder zum höchsten fünff

gelebet haben/und dannenhero
 mehr/ als Handgreifflich / ab-
 nähmen / daß ihre Häuser
 nichts / als den gewissesten
 Ruin davon haben könnten /
 wenn sie sich demjenigen wi-
 dersetzen wollten/was die Po-
 tentiores , ohne sie zu fra-
 gen / beschlossen und würck-
 lich eingeführet ; so dürfften
 sie so gewiß alle Widersetz-
 lichkeit ihrer Descendenten
 wider die Primogenitur miß-
 fällig verwerffen/so wahrhaft-
 tiges ist/daß sie sich bey Lebzei-
 ten in Dingen / welche weder
 dem Göttlichen und natürli-
 chen/

chen/ noch dem Völkcr=Recht
 zuwider sind/ ebenfalls in die
 Zeit geschicket / und die Wohl=
 fahrt ihrer gesammten Wäu=
 ser der Convenienz eines o=
 der des andern Brinken vor=
 gezogen.

Das II. Capitel.

Daß das Vorrecht der Erst=
 gebohrnen alle Völkcr er=
 kennen und billigen.

1. Die vereinbahrte Krafft vermag
 viel.
2. Alle Völkcr halten es vor gut, daß
 nur ein Bruder regiere.
3. Alle Völkcr halten vor recht, daß
 der Erstgebohrne Sohn zur Re=
 gierung komme.

C 4 S. I. Gleichz

§. 1.

Bleichwie es eine undisputirliche Sache ist, daß zwey mal Zwey Vier ausmachen; also bedarffs auch keines Beweises, sondern erlangt ohne einziges Nachdencken bey allen vernünftigen Leuten Beyfall, daß man durch vereinbahrte Kräfte so wohl mehr leiden und ertragen, als thun und vollstrecken könne, weder durch zertheilte, geschwächte und zerstreute. Wer hieran zweiffeln wollte, der dürffte nur einen von seinen äusserlichen Sinnen, den er selbst wählen möchte, zum Richter setzen, so würde er dessen ohne Anstand handgreifflich können überführet werden. Da nun dieses eine so klare und allen
 Men

Menschen angebohrne Wahrheit ist, als diejenige, da man das Ganze grösser, als einen Theil zusehn glaubet; so hats ferner gleichmäßige Richtigkeit, zeigen es auch alle Handlungen des Menschlichen Lebens, daß kein Volck in der Welt an dieser Sache jemahls einigen Zweifel haben können.

§. 2.

Hieraus folget nun weiter, daß alle Völcker die Regierung, so ein Bruder führet, vor besser, als die vielköpffigte halten müssen, ohnerachtet es an manchen Orthen gewisse Personen oder Familles, um ihres Nutzens willen, dazu würcklich nicht kommen lassen.

§ 5

nennet

nennet Aristoteles * die Verfassung/
Krafft welcher nur einer am Ruder
sitzet, die Aelteste und Göttlichste.
In Wahrheit! zwey Sonnen wür-
den die Erd-Gewächse nicht erwär-
men, sondern verbrennen: zwey
Werckmeister sind in Erbauung ei-
nes Pallastes einander nur hinder-
lich. † Eben also giebt's lauter Un-
einigkeit, Mißtrauen und unheil-
bahre Gebrechen, wo mehr als ein
General en Chef bey einem Kriegs-
Heer seyn, oder viel Souverainen
zugleich herrschen wollen, und muß
am Ende dem Untergang dennoch
durch

* Polit. IV. c. X. Justin. L. I. c. I. *Principio re-
rum gentium nationumque imperium penes reges
erat.* Conf. Berneggeri notas ad h. l.

† Georgius Pisides de opificio mundi p. m.
42. *Ἐναντίως ἔχοντες ἐργάται δύο.*

durch Ergreifung der Solitaires-Regierung-Form, wenn viel Hirten übel gehütet / und viel Köch den Brey versalzet haben / vorgebogen werden. Daß also kluge Leute bey Tacito †† wohl geurtheilet / zu Caclaris Zeiten sey dem mißhelligem Vaterland anderst nicht / als durch die Monarchie, zu helfen gewesen. Man darff es demnach wohl vor ein Urtheil des ganzen menschlichen Geschlechts halten / was dorten bey Homero stehet : **E**s ist nicht gut / daß ihrer viel regieren : es soll ein Herr und ein König seyn. ††† Wenn die alten Kirchen-

†† Hist. L. I. C. I : *Omncm potestatem ad unum conferrā , pacis intersuit.* Annal. lib. c. 9.
Non aliud discordantis patriæ remedium, quam ut ab uno regetur. ††† Iliad. β.

chen-Lehrer wieder die Heyden be-
weisen wollen, daß nur ein Gott
sey; so stellen sie sehr lebhaftig vor/
wie die ganze Welt der Monarchie
favorisire †††. Wir wollen ein
einziges Zeugniß Lactantii anfüh-
ren, welches im Buch vom Zorn
Gottes also lautet: In einem
Haus können nicht viel Her-
ren/ in einem Schiff nicht viel
Gubernanten / bey einer
Heerde nicht viel Anführer
und in einem Bienschwarm
nicht viel Könige seyn. Es
können auch am Himmel nicht
viel

††† Cyprianus de idolorum vanitate c. 5.
Minucius Felix Octavio c. 18, conf. El-
menhorstum ad h. l. p. 418.

viel Sonnen / eben wie nicht
 viel Seelen in einem Leib
 bestehen. Sogar ist die Na-
 tur einstimmig vor die Mo-
 narchie. * Man ist nicht in
 Abrede, daß bey einigen Völcern
 die Zertheilung der Lande, / oder
 auch die gesammte Regierung vie-
 ler Brüder beliebt worden; Aber
 die daher erwachsene Zerrüttung
 und Hinderung des gemeinen Bes-
 ten hat mit der Zeit fast alle grosse
 Häuser, / und unter denenselben die
 Regenten in Franckreich, eines bes-
 sern berichtet, / auch ob sie gleich
 schwer daran gegangen, endlich ge-
 nö-

* *Adeo in vnitate natura vniversa consentit. Cap.
 XI. Conf. L. I. Instit. cap. III. Cyprianus
 dixerat: in hoc omnis natura consentit.*

nöthiget, auf die Ergänzung und eine bessere Verfassung zgedencken/ damit die Nachkommen beydes dem Ruin entgehen, und den Preis ihrer Nation herstellen oder vergrößern möchten. In welcher Absicht ein Französischer Geschichtschreiber vorgiebet, wenn man gleich Anfangs das Appennagium in Frankreich eingeführet, und die Lande unzertheilet gelassen, würden die Franzosen Kräfte genug gehabt haben, die Monarchie über die Welt zu behaupten. **

§. 3.

So sehr aber dem menschlichen Ge

** Io. Tilius, in suprema curia Parisiensi a-
ctuarius, commentariorum de reb. Gall.
lib. II. cap. de Filiis Regum, eorumque
assignationibus & beneficiis p. m. 116.

Geschlecht die Regierungs- Art be-
 liebet, wo nur einem Bruder alles
 anvertrauet wird, eben so gerecht
 und nöthig scheint demselben, daß
 der älteste zur Regierung gezogen
 werde. Darum spricht Iustinus,
 die Natur selber habe denen Völ-
 cfern diesen Gebrauch an die Hand
 gegeben, daß der Erstgebohrne regie-
 ren müsse. † So bezeuget auch
 Herodotus, es sey eine Gewohnheit
 aller Völcker, daß der Erstgebohr-
 ne das Regiment habe. †† Wä-
 re aber etwan zu Zeiten ein jüngerer
 Bruder ohne höchst-wichtigste und
 unvermeidliche Ursach vorgezogen
 wor-

† Lib. II. c. 10. Adde Bernecceri not. ad h. l.
 Grot. Jurisbelli L. II. c. 7. §. 13. Hertii Po-
 litic. Part. II. Sect. V. §. 10.
 †† Initio Polymn,

worden, so wird es ohne grosse Zer-
rüttung nicht abgegangen seyn, †††
und können wenige Exempel der Re-
gul ihre Krafft nicht mehr beneh-
men, als eine Schwalbe den Som-
mer machen kan. Wie denn auch
die Mutschirung so viel widrige
Folgerungen hat, daß man sie heut
zu Tag fast nirgends in Übung zu
seyn anmercket.

Das III. Capitel.

Daß in der Heiligen Schrift
das Vorrecht der Erstge-
bohrnen gebilliget werde.

1. Die

††† Lipsius exemplis polit. L. II. c. 4. monit.
II : *Et vero raro felix, nec nisi turbandis rebus
talis electio, ut in Ptolomeo Lagi F. qui cum mi-
norem item, RVPTO GENTIUM IVRE, re-
gno imposuisset : ipsa nature iura violata mox
sunt.*

1. Die Schrift ist weder der Primogenitur noch der Monarchie zuwider.
2. Vielmehr erwehlet und bestättiget sie die Monarchie.
3. Und Primogenitur.
4. Siebt auch bey Privat-Leuten denen Erstgebohrnen grosse Vorrechte.
5. Und nennet diejenigen, so ihre Erstgebuhrt gering achten, gottlose Leute.

§. I.

Ditt billiget in seinem Wort alle Menschliche Anstalten/ die der gesunden Vernunft gemäß sind, und wozu er uns durchs natürliche Gesetz selbst anweist. Daher dann in der ganzen Schrift schlechterdings nichts geoffenbahret ist, so wieder die Vernunft stritte, obwohl viel Dinge über alle Vernunft steigen, und also von derselben

D

ben

ben nicht beurtheilet werden können. Weil es nun gar Vernunftmäßig ist, daß die Kräfte des Vaterlandes beyammen bleiben, auch von einem, und zwar unter Brüdern, vom Ältesten zum gemeinen Besten dirigiret werden sollen; so muß folgen, daß die Schrift dem Vorrecht derer Erstgebohrnen keinesweges zuwider sey. Sie gebeut vielfältig, daß man der Obrigkeit nach dem Willen Gottes und Endzweck der Republicquen gehorchen solle, weil dieselbe von Gott geordnet ist. † Ob wir aber eine, oder mehr Personen zu Regenten bestellen wollen, überlässet sie, wie bereits gezeiget worden, dem freyen Urtheil der

Völz

† Rom. XIII, 1. 2.

Völcker, und ist die Obrigkeitliche Gewalt in sofern eine Menschliche Ordnung, †† die aber von GOTT gebilliget wird / sie mag einem oder mehreren zugleich anvertrauet worden seyn. Wosern sich demnach ein Nachgebohrner der Primogenitur widersetzet, so widerstreibet er GOTTES Ordnung. †††

§. 2.

Wenn man aber die von GOTT unmittelbahr = angerichtete Regierungs = Art zum Vorbild nehmen will, wie man sie denn billig zum Grund legen soll, wo sie sich nicht etwan nur vors Jüdische Volck und dessen Staat schicket; so wird sichs

D 2

befin-

†† 1. Petr. II, 13.

††† Röm, XIII, 2.

befinden, daß so wohl die Monarchie als Primogenitur dem allgewaltigen Herrscher vor allen andern Regiments-Verfassungen gefällig gewesen, und von ihm würcklich eingeführet worden. Man bemerket von Mosis, Iosuaë, des Eli, des Samuelis, und der Könige Zeiten an, bis zum Untergang des Jüdischen Reichs, nirgends, daß Gott zwey Regenten von gleicher Gewalt geordnet; sondern Saul und die folgende Könige sollten, nach dem Göttlichen Willen, nur ein Scepter und einen Nachfolger am Reich hinterlassen. Als Gott den Juden vorher sagete, sie würden einst, wie andere Morgenländische Völker, einen König haben wollen, gedach

dachte Er gar keines Neben-Regen-
ten, sondern richtete die ganze Weis-
sagung auf eine Monarchie. †

§. 3.

Hierauf ist denn erfolgt, daß/
wo nicht ein göttliches besonderes
Geschick, oder Arglist und Rebelli-
on darzwischen kommen, die Erst-
gebohrnen den Thron ohne Wider-
Rede erstiegen haben. Von Josa-
phats Succession lesen wir also in
der Heiligen Schrift: Iosaphats
Sohn / Joram, ward König
an seine Statt. Und er hatte
Brüder / und ihr Vater gab
ihnen viel Gaben von Silber/
Gold und Kleinod, mit fe-
sten

† Deut, XVIII. 14. seqq.

sten Städten (deren er, als ein grosser König, viel hatte) in Juda; aber das Königreich (die übrigen und grossen Lande, auch die Souverainité über alles) gab er Joram, denn der war der Erstgebohrne. †† Die

Thalmudisten sagen: Im Besiz des Reichs wird der ältere Sohn dem jüngern vorgezogen. ††† Zwar Gott, der unbetrüglich urtheilen kan, welcher unter vielen tüchtigen Brüdern, nach Beschaffenheit der zukünftigen ihm allein

†† 2. Chron, XXI, 1. seqq.

††† Apud Grotium de Jur. B. & P. Lib. II. c. 7. §. 13. conf. Schickrdum iur. reg. c. 6. Theor. 20.

allein bekanten Zeiten der Tüchtigste
 seyn werde / mag wohl aus gewis-
 sen Ursachen einen Salomon auf den
 Thron erheben lassen. Aber man
 siehet doch auch in solchem Fall, daß
 es dem Willen Gottes nicht ge-
 mäß gewesen, wenn man das Reich
 getheilet hätte / und soll demnach
 diese aus Göttlicher Allwissenheit
 herkommende Exception der Regul
 ihre Nutzbarkeit keinesweges beneh-
 men / noch die Gewohnheit / nach
 welcher der Erstgebohrne König
 wurde / zernichten / zumahl sie Sa-
 lomon selbst überhaupt vor richtig
 erkennet, wenn er zu seiner Mutter
 spricht: Bitte dem Adonia
 das Königreich auch / denn

D 4 Er

Er ist mein gröster (oder
ältester) Bruder.*

§. 4.

Es hatte aber nicht allein der
älteste Sohn des Königs, sondern
auch ein jeder Erstgebohrner der Ju-
den einen sonderbahren Vorzug, und
war seiner Brüder Herr und Göl.
* * Man findet gelahrte Leute,
welche aus denen Worten Gottes
so er wegen des ungnädig-ange-
nommenen Opffers zu Cain gespro-
chen, erweisen wollen, GOTT
selbst habe es bey den ersten Brüdern
also verordnet, daß der jüngere des
ältern Knecht seyn solle, wiewohl
solches

* 1. Reg. II, 22. Conf. Ph. Müller de primo-
genit. c. 2. §. 7.

** vid. Leydeckeri rempubl. Hebr. L. 6. c. XI.

solches mehr aus dem Ebräischnen
Text, als denen Übersetzungen ab-
zunehmen. * * * Vom Esau ist
bekandt, daß ihm das Vorrecht
der Erstgebuhrt zukommen sey; †
Und vom erstgebohrnen Sohn Ja-
cobs, dem Ruben, sagt sein sterben-
der Vater: Ruben mein erster
Sohn / der oberste im Opffer
und der oberste im Reich. ††.

D 5 Es

*** Gen. IV, 7. Heideggerus historia patri-
archarum To. I. exercit. I. S. 17. *Habe-
lem fuisse servum fratris sui Caini primogeni-
ti, ostendunt verba Dei ad Cainum, qui dedi-
gnatione Dei sacrificium ejus averfantis per-
cussus timuerat, ne excidisset sua in fratrem
potestate. Deus autem illi potestatem in Ha-
belem confirmat his verbis: Ad te appetitus e-
jus, & tu illi dominaberis.*

† Gen. XXV, 32.

†† Gen. XLIX, 3. Sebast. Schmidius vertit:
Superior honoris gradu, & superior potentia.

Es trafen auch die Patriarchen hier-
 innen ganz keine Aenderung, bis
 sie des besondern Willens Gots
 tes versichert waren. Da Joseph
 sahe, daß sein Vater die rechte Hand
 auf Ephraims Haupt legte, gefiel
 es ihm übel, und fassete seines Va-
 ters Hand, daß er sie von Ephra-
 ims Haupt auf Manasses Haupt
 wendete, und sprach zu ihm: Nicht
 so/ mein Vater, dieser ist der
 Erstgebohrne/ lege deine rech-
 te Hand auf sein Haupt. *
 Als sich Jacob vor Esau ausgabe/
 seegnete ihn sein Vater in Absicht
 auf die Erstgebuhrt in folgenden
 Worten: **H**ey ein Herr über
 deine

* Gen. XLVIII, 17. 18.

deine Brüder / und deiner
 Mutter Kinder müssen die
 zu Küßen fallen. ** Die Gü-
 ter wurden auch insgemein bey Pri-
 vat-Leuten also getheilet / daß der
 Erstgebohrne aus Göttlichem Bes-
 fehl zweyfältig bekam von allem/
 das vorhanden war, und konte ihm
 der Vater solch Vorrecht, so lange
 er die Pflicht eines gehorsamen
 Sohns beobachtete, durchaus nicht
 nehmen. Die Ursach bemercket
 die Schrift folgender Gestalt :
 Denn derselbe ist seines Va-
 ters erste Krafft, und der
 Erstgebuhrt Recht ist sein. ***

Wie

** Gen. XVII, 29.

*** Deut. XXI, 17. conf. Seldenum de succes-
 sionibus in bona cap. V. VI. Reinkingk.
 politia biblica lib. III. axiom. 37.

Wiewol der Vater aller Gläubigen dem Isaac sein Gut insgesammt gegeben, und die Kinder, so er von denen Rebweibern hatte, nur mit Geschencken abgefunden: † Woraus denn abermahl erhellet, daß es auf die natürliche Gebuhrt und gleichmäßige Descendenz vom Vater, nicht allein ankommen, sondern die Wohlfahrt eines ganzen Geschlechts zur Richtschnur der Erbtheilung genommen werden müsse.

§. 5.

Wie aber die Erstgebohrnen unter denen Juden Gott sonderlich gewidmet und angenehm gewesen; also scheinets, daß es ihm sehr mißfallen, wenn jemand diß Recht ver-

† Gen. XXV, 5. 6.

absäumet, oder einem andern übergeben, weil er Esau deswegen einen gottlosen oder profanen Menschen heisset. **** Es ist nemlich das Recht der Erstgebuhrt so eine vortreffliche Gabe Gottes, daß die heilige Schrift von demselben die Benennungen hernimmt, wenn sie etwas auf eine ausnehmende Art anpreisen, und dessen ganz-ungemeine Vorzüge vor Augen stellen will. In diesem Absehen werden die Seligen im Himmel die **Be-**meine der **Erstgebahrnen** † genennet, und die Gläubigen heißen **Erstgebahrne Gottes**, weil sie, nach
Cle-

**** Ebr. XII, 16.

† Ebr. XIII, 23. Πρωτότοκος ἐκκλησία apud
Clementem Alex. cohort. ad gentes p. m.
69.

Clementis Alexandrini Auslegung/
 †† des Erstgebohrnen unter allen
 Creaturen warhafftige Freun-
 de sind.

Das IV. Capitel.

Bernere Erzehlung einiger
 Ursachen, um deren Willen
 die jüngern Brüder dem
 Erstgebohrnen sein Vor-
 recht gerne gönnen sollen.

1. Edle Gemüther lassen die Wohlfahrt und Conservation des Vaterlandes, wie Curtius, die Decii, Phileni, und viel andere Patrioten ihren eigenen Nutzen vordringen.
2. Und achten privat-Gemächlichkeit geringer als das gemeine Beste.

3. Die

†† Loco citato : οἱ τῶ πρώτοῦς γνήσιοι Φίλοι.

3. Die Primogenitur ist durchs natürliche, Göttliche und Völcker-Recht, auch die Auream Bullam, und Kayserliche Confirmationes also fundiret, daß es vana sine viribus ira seyn würde, wenn man dagegen etwas vornehmen wollte.
4. Edelmüthige Prinzen wissen, daß sie nicht eben nach Art gemeiner Leute, sondern nach der Wohlfahrt ihres Vaterlandes, erben müssen, und haben ihren Reichthum in sich/nicht ausser sich.

§. 1.

WEr das natürliche, Göttliche und Völcker-Recht, davon wir bisher gehandelt haben, vor nichts achtet, der kan den Vorzug derer Erstgebohrnen anfechten, und durch fortwährende Vereinkelung der Lande seinem Haus endlich alle Macht und Glanz benehmen lassen.

Wel-

Welchem Prinzen aber die Conter-
 vation des gemeinen Wesens und der
 weißlich: bedachte Schluß seiner
 Vorfahren * zu Herzen gehet, den
 können zum Überfluß noch folgende
 Motiven in seiner Entschliessung
 leichtlich befestigen. Dem edlen
 Jüngling Curtio gereichet es zum
 unsterblichen Ruhm, daß er sich, die
 Stadt Rom vom Untergang zube-
 freyen, als ein treuer Patriot, in ei-
 nen entseßlichen Abgrund gestürzet.
 Die beyden Decii haben sich mit
 grosser Begierde und Bemühung
 vor ihr Vaterland aufgeopffert.
 Als der Apollo Delphicus geweis-
 saget,

* *Paterna voluntas & prouidentia nunquam non
 in optimum quodque sollicita.* Marq. Fre-
 herus Comment. in cap. VII. aur. bull. de
 successione Principum in primogenitis p.
 19.

saget, so dann könten die fast ganz
 ruinierte Athenienser wieder obsiegen/
 wenn ihr König Codrus im Treffen
 von denen Feinden würde ermordet
 werden; und hierauf die Feinde der
 Athenienser in ihrer Armee den Co-
 drum zu verwunden bey Leib- und
 Lebens-Straffe verbothen hatten;
 hat sich dieser in eines gemeinen
 Soldaten Kleider geworffen, mitten
 unter die feindliche Armee begeben/
 und so lange gefochten, bis ihm das
 Leben genommen, denen Athenien-
 sern aber der Sieg zugewendet
 worden. Die zwey Brüder Phile-
 ni zu Carthago haben sich lebendig
 begraben lassen, damit sie die Grän-
 zen ihres Vaterlandes erweitern
 möchten. † Sollte denn nun ein
 E Christ:

† Valerius Maximus lib. V. c. 6.

Christlicher Prinz um seines Hauses Hoheit und Wohlfahrt willen, welche nach jetziger Lebens-Ort vielmehr Kräfte, Reichthums und Ansehens erfordert, als ehmal, nicht billig eben so edelmüthig zu seyn trachten, als die blinden Heyden, und also das Beste des Vaterlandes und Interesse seines Hauses der natürlichen Neigung großmüthig vorziehen, da er doch einen Kauffmann, der zur Conser-uation aller Reise-Gefehrden im Sturm seine kostbare Waaren ins Meer geworffen, und einen gemeinen Soldaten lobet, welcher sein Leben und Vergnügung vors gemeine Wesen dahin gegeben, und als ein Held gestorben ist? Denn dieses bleibt



bet doch unwidersprechlich wahr/
daß / zumahl nach jetziger Reichs-
Verfassung, da man die präeminen-
ce nicht mehr aufs Alterthum ho-
her Familles , sondern vornehmlich
auf die Force gründet, alle Fürstli-
che Häuser in Verachtung und gänz-
liches Abnehmen kommen, auch die
Reichs-Præstanda keines weges mit
gedeylichem Effect leisten würden,
wenn sie die Theilungen unaufhör-
lich continuiren wollten. Nun ist
es aber ungleich besser, mit dem ganz-
zen Haus stehen bleiben, dessen Pro-
tection genießsen, und großmüthig
erwarten, ob Gott uns oder unsern
Nachkommen das Vorrecht der
Erstgebohrnen zuwenden wolle /
als mit demselben in gänzlichen

Un.
2

Untergang und Verachtung fallen/
 mithin die Obliegenheit gegen das
 Römische Reich und Vaterland
 auffer Augen setzen. † Welches
 denn eine so unläugbare Sache ist/
 daß sie auch die Narren begreifen
 können. Barclaus erzehlet, †† es
 hätten einmahls die Herzoge von
 Sachsen nebst viel Rechts-Kundi-
 gen im Cabinet gesessen, und ein
 Fürstenthum theilen wollen, da der
 Hof-Narr auch hinein kommen,
 und vom ältesten Bruder scherz-
 weiß seine Meynung von der Sach
 zu sagen befehliget worden. Die-
 ses wollte er aber nicht thun, bis
 ihm der Herzog einen Rock, wie ihn
 damahls die Rätthe und Juristen
 tru:

† Conf. Grotium lib. I. cap. IV. §. 4. n. 4.

†† Part. IV, Satyrici cap. V, p. m. 410.

trugen / aus der Kleider-Cammer
zureichen angeordnet. Als er nun
solchen angezogen / wolte der Her-
zog das Votum wissen; worauf
der Narr sagte, er wolle ins Neben-
Zimmer gehen / und sich fleißig be-
dencken / daselbst zerschlißete er den
Sammet-Rock von oben bis unten
hinaus / zog ihn an / und gieng in
den geheimen Rath. Da nun al-
les über ihn herfuhr / und mit tau-
send Prügeln drohete / sprach er:
Ihr seyd viel nährischer als ich, die ihr
ein Herzogthum so jämmerlich zer-
stümmelt / daß es alle Kräfte und
Ansehen verlieren muß / auch weder
euch noch dem gemeinen Wesen /
ersprießlichen Nutzen schaffen kan.

Was ist nun das Ende der Welt?

schon

§. 2.

Wenn sich die nachgebohrne
 Prinzen in ihrem Gewissen exami-
 niren sollten, warum sie doch so
 sehr nach Land und Leuten trachteten;
 so würden ohne Zweifel die meisten
 keine andere Ursach, als Wollust,
 Begierdenach eiteler Ehre, Pracht
 und dergleichen Dingen antreffen
 können, / und also gestehen müs-
 sen, / daß sie den wahren Begriff
 von der Glückseligkeit nicht hätten,
 sondern mit dem gemeinen Volck den
 vor glücklich preiseten, der etwan
 bey all seinen Glücks-Gütern ein un-
 gezähmter Knecht der schändlichen
 Wollust seyn könne. Denn wenn
 es um die gemeine Wohlfahrt, und
 also um was edles zuthun wäre,
 würde

2. 2. *Ant. Gronovii & J. J. G. de Goye, IV. 4. 4.*
Part. IV. Sarcyrici cap. 7. p. 410.

würde ihnen solche zu befördern
 auch ohne Länder ungetwehret seyn.
 Nun mögen sie aber keinen Kam-
 mer Diener haben, der seinen Lü-
 sten, nicht aber dem Dienst sei-
 nes Herrn nachgeheth, und gleich-
 wohl lassen sich etliche durch einen so
 unedlen Apetit in ihrem Gemütthe
 beunruhigen, welcher nicht einen
 Menschen, von Extraction und
 generosem Geist, sondern denen
 unvernünftigen, und ihre Glückse-
 ligkeit in sinnlichen Dingen suchen-
 den Thieren convenable ist. Groß-
 müthige Leute werden vornemlich
 daran erkennen, daß sie die äusserli-
 che Anlockungen des Wollebens eben
 so wohl, als Gefahr, Schmerzen
 und Wunden vor nichts achten.

¶ 4

Wäre



Wäre es aber nicht höchst schändlich, wenn einen Prinzen, den weder Grauen vor Pulver, Bley, Schwertern und ganzen Heer-Lagern derer Feinde, noch Furcht vor dem Tode bezwingen könnte, die Regier. Sucht und Begierde nach zärtlichem Wohlleben (wie er sichs einbildet) dahin verleitete / daß er gegen sein eigen Eingewend wütete, die Sonne, so ihn bestrahlet, anspeyete, und dem Haus, so ihm das Leben gegeben, Beschwerung zuzuziehen, aus einer completen Unbedachtsamkeit un niedrigen Kleinmuth resolvirete, da doch die alten Teutschen, wenn sie in Schlachten und Gefahr ihr Vaterland angeschauet, also muthig geworden, daß sie Leib und Leben in
die

die Schanz geschlagen, aller Vergnügung vergessen, als Löwen gebohten und gestorben sind? †

§. 3.

Wer sich wider das vom Kayser confirmirte Vorrecht der Erstgebohrnen setzet, wird am Ende niemanden als sich selbst Schaden thun, indem ihn jederman verabscheuen muß, weil er sein Plaisir nach Art derer schlechtesten Gemüther, der gemeinen Wohlfahrt und Glorie seines Hauses vorziehet, den regierenden Bruder zum Unwillen bewegt, daß ihm hernach auch die Gebühr schwer gemachet wird, und ohne einigen Effect, wider den Stachel lecket, wie die Exempel überflüßig

§ 3

sig

† Berneggerus observat. Miscell. VII. p. 35.

fig bezeugen können. Wenn die güldene Bull † die Chur-Fürstenthümer zu zertheilen verbeut, so setzet sie zum Grund, daß zu Stärkung der Gerechtigkeit, auch Ruhe und Friede getreuer Unterthanen wohl zu statten komme, wenn andere Fürstenthümer ebenmäßig bey einander ganz blieben, und zeiget damit klärlich an, daß es damahls und vorhero oft also geschehen sey. †† Und aus eben diesem Grund hat Herzog Ernst der Fromme nimmermehr seine Lande getheilet wissen wollen, bis es Fürstenmäßige Portiones geben würde; welche aber, wie oben gedacht, nachjertgen Reichs-Præstandis und andern Umständen

† Cap. XXV.

†† Goldastus de maioratu lib. II. c. xv.

ständen so groß seyn müssen, daß un-
 ter patriotischen Brüdern an keine
 Theilung zgedencken wäre, wenn
 gleich die Primogenitur nicht einge-
 führet, noch in der Aurea Bulla ge-
 billiget, und vom Kayser bestättiget
 wäre. Also thun die Prinzen,
 was ihnen rühmlich und höchnützlich
 ist, welche glauben, Gott habe
 vielleicht vorher gesehen, daß es ihnen
 und dem Vaterland schädlich würde
 gewesen seyn, wenn sie so fort zur Regie-
 rung kömen, demnechst aber des Se-
 necæ Rath folgen, welcher also lau-
 tet: Es ist am besten, man leide,
 was nicht zu ändern stehet /
 und folge Gott / von dessen
 Schicksal alles kommt / ohne
 Mur.

V. q. s. i. n. h. i. v. o. r. g. e. b. s. e. n. e. s. t. .

Murren. Der ist ein schlechter Soldat / welcher seinem Feld-Herrn mit Seuffzen folgt. Was ist die Pflicht eines klugen Mannes? sich der Göttlichen Schickung überlassen. †

§. 4.

So bedencket dann ein großmüthiger Prinz, den Gott nach seinem Bruder zur Welt kommen lassen: gleichwie die Fürsten ihre Länder nicht nach Art gemeiner Leute, sondern nach der Nothdurfft des Vaterlandes und dessen Wohlfahrt an ihre Descendenten übergeben; also müsten Fürstliche Kinder auch nicht eben

† Seneca de providentia cap. V.

eben auf die gewöhnliche Weise, sondern vornehmlich nach Erforderung der gemeinen Wohlfahrt succediren, und glauben, daß es in der That ein grosses Erbtheil sey, wenn man aus einem hohen Haus geboren, zu allem Guten erzogen, durch sorgfältige und kostbare Erziehung mit dem innerlichen Reichthum, das ist, mit herrlichen Eigenschafften beschencket, auch mit Standesmäßigen Unterhalt versehen worden. Mütter von keiner Extraction pflegen zu sagen, ihre Kinder hätten alle unter einem Herzen gelegen, und müsten also zu gleichen Theilen das väterliche Erbgut antreten. Aber großmüthige Mütter sagen ihren Söhnen, daß sie vor die Wohlfahrt des

Bas

Waterlandes und Glorie ihres Hauses nicht nur die Regierung über Land und Leute, (woran sie nach eingeführter Primogenitur ohne dem nichts zu praetendiren haben) sondern auch Leib und Leben aufzuopfern schuldig seyn.

Das V. Capitel.

Daß die nachgebohrnen Prinzen ohne Land und Leute dennoch können vergnügt leben und glücklich werden.

1. Das erste Mittel, wodurch die nachgebohrnen Prinzen glücklich werden können / ist die unwidersprechliche, obwohl fast unbekandte Wahrheit, daß die Glückseligkeit nicht in äußerlichem Pracht, sondern in eines jeden Gemüth zu suchen sey.
2. Das

2. Das andere ist die Sparsamkeit.
3. Das dritte der Krieg.
4. Das vierdte, das etats-ministerium bey grossen Herren
5. Das fünffte, eine glückliche Vermählung.
6. Keinesweges aber gehöret die Abschwörung der wahren Religion hieher, als welche heut zu Tage bey allen Partheyen gemeinlich vor Betteley angesehen wird, und keine Hochachtung kluger Leute erwerben kan.

§. I.

Wiewohl die Welt dergestalt im Argen lieget, daß diese Wahrheit, welche wir anjeho kürzlich ausführen wollen, auch der Vernunft, der heiligen Schrift, und dem Urtheil aller Tugendhafften Leuthe, nicht weniger gemäß ist, als

als daß das Flug sehenshalber gemacht sey / offtmahls verlacht zu werden pflaget; so kan doch der Menschen verderbtes Urtheil nicht hindern / solche vortreffliche Principia vorzutragen / welche ohnedem niemanden paradox scheinen / als nur / so langer die Vernunft vom Eigennutz oder Bollüsten beherrschen läset. Es bestehet aber diese Wahrheit darinnen, daß man gewiß glaube / alle Geschöpfe / so ausser uns sind / † könnten uns nicht glücklich machen, wenn unser Gemüth nicht ruhig / in sich selbst reich und vergnügt wäre / eben wie eine Wand darum nicht besser oder glückseliger wird, wenn man sie mit schönen Tapis

† vid. Gatakerum not, ad Anton, lib, VI, s.

peten behänget, noch ein franceses da
 der schlechtes Pferd durch güldenes
 Zeug und Sattel Gesundheit und
 Muth bekömmet. Wir sehen täg-
 lich, daß viele grosse Regenten an
 Geld, Ehr und Bedienung einen U-
 berfluß, aber dennoch keine Ruhe
 und wahre Glückseligkeit haben, da-
 neben aber sich, wenn sie Vergnü-
 gung suchen, so weit herunter lassen/
 daß sie in Fressen, Sauffen, und sol-
 che Begierden verfallen, welche die
 unedelste Geschöpffe, als Mücken/
 Hunde und Katzen, ihrer Art nach/
 viel besser geniessen. Können nun
 äusserliche Dinge die rechte Glückse-
 ligkeit nicht geben, die wohl einem
 armen Tagelöhner wiederfährt; so
 vermögen Länder und Reichthum

F

das



Das noch lange nicht / was ein weiser
 Muth vermag, welcher mit göttlicher
 Disposition zufrieden, und sehr
 reich ist / weil er alles hat / was er
 verlanget, und nichts verlanget, als
 was er gewiß bekommen kan. Wer
 genug hat, der ist reich, und wer mit
 Gott und Sachen, die sich nicht ändern
 lassen, zufrieden ist, der hat alle
 mahl genug ; da hingegen die
 Geizige und Hochmüthige bey ih-
 rem Reichthum arm sind / weil sie
 nicht genug haben, und in ängstlichen
 Sorgen schweben müssen. Der
 jenige wird nimmermehr zur Glück-
 seligkeit dieses Lebens gelangen, wel-
 cher solche auffer sich suchet. Denn
 alle äusserliche Geschöpfe sind mit
 so viel Unbeständigkeit, Sorge und
 an-

anklebender Bitterkeit behaftet, daß man sie davon nicht trennen, sondern eines mit dem andern annehmen muß. Dahero ihnen denn eigendlich keine Influenz oder wesentliche Krafft, die wahre Gemüths Ruhe zu würcken, kan beygelegt werden. Vornemlich aber ist es um die Regierungs = Last eine vor Gott so verantwortliche Sache, daß sich ein gesetztes und erhabenes Gemüth solche nicht wünschen würde, wo sie ihm Gott und die Ordnung der Gebuhr nicht zugeworffen hätte. Denn es erfordert das Regenten = Amt eine fast Göttliche Lebens = Art, und muß sich ein Fürst billig unausgesetzt, und in möglichster Innocence also anreden/

§ 2

den/

† Grotius Lib. II, c. IV, §. 8. n. 2.

den, und zur Tugend-Ubung ermun-
 dern : Ich bin unter viel tausend
 Sterblichen beliebt und erwehlet
 worden, daß ich auf Erden die Stel-
 le Gottes vertreten soll. † Wie
 nun Gott barmherzig, sorgfältig/
 thätig, treu, liebevoll und ohne alle
 Befleckung ist ; also kan jederman
 leicht abnehmen / daß ein Regent
 nicht durch Wollust / Müßiggang
 und Unterdrückung derer Armen/
 sondern durch ein exemplarisches Le-
 ben und väterliche Sorgfalt vor sei-
 ne Unterthanen das Amt Gottes
 verwalten, und sein Ebenbild wer-
 den müsse. †† Es ist auch die
 Regierung, zumahl wenn man sie
 löblich und dem rechten Endzweck
 ge-

† Seneca lib. 1. de Clement. cap. 1.

†† Conf. Lipsii monita polit, lib, II, c. 7.

gemäß führen will, mit so viel Verdrießlichkeiten vergesellschaftet, daß Antiochus denen Römern nicht unbillig Danck gesaget, weil sie ihn vieler Länder beraubet, und in Standt gesetzt, seinen mittelmäßigen Gränzen vorstehen zu können. ††† Demnechst ist auch aller Pracht derer Regenten sehr eitel, und nicht grösser oder ergößlicher, als man sich denselben einbildet. * Daher es denn auf *Spretium affectionis* ankömmt, und Philippus II. König in Spanien, der in seiner ehemaligen grossen Regierung niemahls satt werden können, als ihn zuletzt, mit Respect zu schreiben, die Läuse frassen, hievon auf dem Tod: Bette ein gesunderes Ur-

§ 3

theil

††† Valerius Maximus l. iv. c. i.

* *Φαντασιοπλήκως*. Antoninus lib. i. c. 7.

theil, weder bey allen frölichen und
 gesunden Tagen, gefället hat, wenn
 er seinem scheußlichen und fast er-
 storbenen Kopff die Krone auffsetzen
 liesse, dem Sohn und der Tochter
 das ausgemergelte Geripp seines
 Leibes zeigte, und damit lehrete/
 wie hinfällig das sey, was unter
 denen Menschlichen Dingen vor
 das Höchste und Gröste pflege
 gehalten zu werden. † Kurz
 zu sagen: Ein Regent ist ein wohl-
 geplagter Mann, und hat sehr
 schwere Verantwortung vor seinem
 Gott. Er muß nach denen Grund-
 Sätzen des Christenthums nicht al-
 lein vor die zeitliche, sondern auch
 und vornehmlich vor die ewige
 Wohl.

† Grotius Lib. VII. Historiar, p. m. 471.

Wolffahrt seiner Unterthanen bekümmert seyn. Ihm lieget ob zu wachen und zu sorgen, wenn sich andere einen guten Tag machen, auch allezeit dahin zu trachten, damit man unter ihm ein geruhiges und stilles Leben führen möge in aller Gottseligkeit und Erbarkeit. Dieses wäre schon genug einem moderaten Gemüth die Begierde nach dem Regiment zu benehmen, bevorab sich GOTT nicht spotten lässet, sondern die Gewaltigen gewaltig zu straffen gewohnt ist. Aber es kommen noch viel tausend Verdrießlichkeiten darzu, und hat ein Regent nicht nur auf Größere, weder er ist, zu sehen, ihre Absichten sorgsam zu exploriren, und überall mit seiner Ungemächlichkeit nach

derselben Gunst zu streben, oder die Abneigung und Mißgunst zu mindern; sondern er muß auch wohl von seinen Unterthanen und Dienern viel Undancks, böser Nachreden und untreuer Begünstigungen gewärtig seyn. Dabey ihm denn, ausser dem Ruhm eines vortrefflichē Regenten, und ausser der Gnade Gottes (welche in so hohem Stande und bey so grossen Lockungen der Lüste und Schmeicheleyen der Welt schwer zu erhalten und zu behalten) nichts, als Essen, Trincken und Kleidung zu Theil werden kan. Hingegen ist ein Nachgebohrner Prinz dieser Ungemächtigkeiten grōsten Theils überhoben, und hat eben nicht nöthig seine Handlungen mit so grosser Attention

tion nach dem Geschmack anderer Leute einzurichten. Findet er nun in sich eine wahre Gottseligkeit, und ist ein Freund des Allerhöchsten, so findet er einen unschätzbaren Reichtum in sich, und kan vor vielen grossen Regenten vergnüglich leben. Denn dieß ist doch das einzige Mittel zur wahren Vergnügung zugelingen, wenn man sich einmahl vor allemahl an Gott und seine Ordnung ergiebet, worzu uns der Heyde Epictetus †† mit diesem Worten ermahnet: Ich bin ein Freund Gottes und gehorche ihm freywillig. Alle andere Dinge/auch ein Fürstenthum/

F 5

aber

†† Lib. IV. c. 3. enchiridii.

aber keines von seinen Geboten
 kan ich verachten.

§. 2.

Es können ferner die Nachge-
 bohrnen Prinzen ihren Wohlstand
 durch Sparsamkeit und gute Haus-
 haltung merklich befördern. Denn
 das ist ein schlechter Rechenmeister,
 welcher meynet, grosse Einnahm
 könne reiche Leuthe machen, wenn
 gleich die Ausgaben unordentlich un-
 unbedachtsam geschehen. In War-
 heit! viel Regenten würden ihre Un-
 terthanen weniger pressen, auch mehr
 Credit, Ruhe und Vergnügung ha-
 ben, wenn sie auf solche Leute be-
 dacht wären, die nicht so wohl täg-
 lich neue Lasten des Volcks, und gröfs-
 sere Einnahmen ausfündig mach-
 ten,

ten, als die Kunst unnöthigen Pracht zu verachten, und das Geld flüglich zu handthieren, lehren, und bey Hof beliebt machen könnten. Wir haben Exempel, daß appanagirte Herren durch Ordnung und Sparsamkeit ansehnlicher und weit vergnüglicher gelebet, als viel Regierende, welche gegläubet, sie wären Bollust zu treiben Regenten worden, und also mehr Futter vor ihre böse Begierden angeschafft, als alle ihre Unterthanen und Bedienten zu ernehren gekostet. Cicero hat sehr wohl gesprochen: **O** ihr unsterblichen Götter / die Menschen wissen nicht, was die Sparsamkeit vor eine grosse Reue nu sey! †

§. 3.

† Paradox. VI. C. 3.



Es können auch die jüngere Prinzen durch kluge Tapfferkeit im Kriege hohe Ehren-Stellen, Gouvernements und andere Accessionen erwerben, wenn sie von Jugend an Gott von Herzen fürchten, sich nicht so gar zärtlich erziehen lassen, Sprachen und Studia Pragmatica gründlich treiben, Mund und Feder geschicklich brauchen lernen, und sich zu grossen Dingen bereits im kleinen Glück unablässig vorbereiten. Wenn aber einer dencken wolte, weil er ein Prinz wäre / dürffte Er nicht so sehr nach Weißheit und guten Qualitäten trachten, als andere Leute, die Welt würde Ihm doch in Ansehung seines Hauses allen Überfluß darb-

darreichen, so dürffte er sich nicht allein sehr betriegen, sondern auch jederman kund machen, daß er dieß absurde Principium geheget, ob dürfften die Fürsten nicht so klug werden als andere Leute, und pfliegte die Welt unverdiente Extraction mit ihren unwiederbringlichen Schaden Meriten, vorzuziehen. Gott aber die untauglichsten Subjecta zu Fürsten-Kindern zu machen.

§. 4.

Demnechst muß man nicht meinen, daß es Prinzen eine Schande wäre, wenn Sie grossen Königen und andern Herren als Etats-Ministres dienen. Denn es ist allerdings rühmlicher, in Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten dem Vas-

ter:

terland nützlich seyn, grosse Verschickungen übernehmen, in geheimen und andern Raths-Collegiis dirigiren oder assistiren, als zu Hauff Tag vor Tag Hasen hezen, und vor langer Weile nicht wissen, was man anfangen soll. Hat ein Prinz was rechts gelernet, und kan sich wohl produciren, so wird ihn ein grosser Regent ungezweifelt lieber ins Ministerium ziehen, als andere, weil er ihm mehr Ehre und weniger Besorgniß einiger Geschenck-Fresserey machet, und die Präsumtion hat, er werde alles mit gröster Treu, Application und Exactitude tractiren, da er seinen Ruhm und Reputation, so Fürstliche Gemüther gar hoch zu achten pfle-

pflegen, engagiret, und gleichsam verpfändet siehet. Nur sollen alle Prinzen was solides lernen: Die Erb-Prinzen, weil sie viel, die andern aber, weil sie gar kein Land zu regieren bekommen, und also ihre Wohlfahrt durch Geschicklichkeit erwerben müssen.

§. 5.

Gott kan manchen auch durch eine glückliche Vermählung zu zeitlichem Vermögen helfen. Wie aber darauf eben keine Rechnung zu machen; Also erfordert dieses gleichfalls grosse Qualitäten, und haben die regierenden Herrn äusserst dahin zu sehen, daß die nachgeordnete Prinzen wohl erzogē, und nach Möglichkeit bey ihrem Rang im Röm. Reich
main-

mainteniret werden mögen, weil
sonsten, und wenn der Lustre des
Hauses ihnen nicht mehr behülfflich
seyn kan, dieser Vorthail kaum zu
hoffen stehet.

§. 6.

Diese und viel andere Mittel/
worunter zumahl die Lectur, Cor-
respondenz und Admission redli-
cher Welt-fluger Männer zu rech-
nen, sind so geschickt, einen nachge-
bohrnen Prinzen glücklich zu ma-
chen, so ungeschickt hingegen die Ver-
läugnung der wahren Religion zu
seyn pfeget. Es haben diejenigen,
welche irrigen Religionen zugethan
sind, einen solchen Überfluß an capa-
blen Leuten, daß sie dieselben nicht
mehr unterzubringen wissen. Wenn
dem.

demnach ein Prinz zugebrauchen und nicht hochmüthig ist, so kan er wohl bey denen Rechtgläubigen Ehre erwerben. Hat er aber nichts gelernet, so wird er es nirgends weit bringen können. Es weiset auch die Erfahrung, daß ein solcher Prinz von keiner Seiten viel geachtet wird. Zum Exempel: Die Papisten glauben, er sey ums Brodts willen gekommen, und neiden Ihn, weil sie selbst nach seinen Emolumenten geschnappet, und eine Last in ihm zu haben vermeynen. Die Protestanten wissen auch anders nicht zu urtheilen, indem es fast unmöglich ist, daß ein kluger Mann ~~Part~~ von Grund des Herzens Papistisch werden, da die Römische

S

Reli.

Religion der Schrift, dem Zeugniß der ersten Kirchen und der Vernunft offenbahrllich widerstreibet. Sindemahl nun die Wahrheit um zeitlicher Absichten willen verläugnen, bey GOTT und Menschen eine execrable Sache ist; so zeugt sich ein solcher Prinz nicht alleine göttliche Ungnade, sondern auch eine allgemeine Geringsachtung zu, und ist kaum werth, daß er ein Decedent von solchen Vorfahren heissen soll, die vor GOTTES Ehre und die Wahrheit Gut, Blut und Leben dargebothen.

Das VI. Capitel.

Daß das Vorrecht der Erstgebohrnen im Hause Sachsen nichts Neues sey.

1. Das Vorrecht der Ersten Gebuhrt gründet sich auf die aller kundbarste Billigkeit.
2. Und ist deswegen vorlängst im Hause Sachsen beliebt worden.

§. I.

Wenn es jemanden hart schei-
nen möchte, daß gleiche Brüs-
der durch das Vorrecht der Erstge-
bohrnen in einige Ungleichheit gese-
tzt werden, so darff er nur beden-
cken, ob es ungerecht sey, daß sich
die Menschen aus der natürlichen
Gleichheit begeben haben, wodurch
es unlängbar geschehen ist, daß un-
zählliche Leute denen dienen müssen,
welche vor Errichtung der Bürger-
lichen Gesellschaft ihnen in allen
Stücken gleich gewesen. Muß al-
berder Unterthan zufrieden seyn,
G 2 daß

daß er um der gemeinen Wohlfahrt
 willen nicht mehr eben so gut ist/
 als andere Leute / welche in Dbrig-
 keitliche Hoheit versetzt worden ;
 So muß sichs auch ein nachgebohr-
 ner Bruder entweder gefallen las-
 sen / daß der älteste grosse Vorthel-
 le geneußt / oder diesen ungerechten
 Schluß billigen: Weil die Men-
 schen von Natur alle gleich
 waren / so ist denen Untertha-
 nen Unrecht geschehen / daß
 sie nicht eben so gut gehalten
 werden / als die nachgebohr-
 ne Söhne ihres Regenten
 Ein Fürst hat das Recht, * in
 unvermeidlichen Nothfall einem jeg-
 chen Unterthanen alles hinweg zu

* Dominium eminens.

nehmen, und dadurch Brandscha-
kungen zu entrichten, oder in andere
Wege den Untergang des ganzē Va-
terlandes abzuwenden. doch also, daß
der Schade aus denen gemeinen Ein-
künfften gut gethan werdē muß. Die-
ses wird aber ein ungerechtes Recht
seyn, wenn das Fundament, wo-
her das Vorrecht der Erstgebohrnen
geleitet wird, ungültig ist, daß nem-
lich alle Glieder ihre Convenienz
und Wohlfahrt um des gemeinen
Besten willen aufopffern, und mit
dem großmüthigen Germanico sa-
gen müssen: Mein Weib und
Tohn sind mir nicht lieber als
die Republique. † Wenn
die Rechte bey Privat-Leuten eine sol-
che

che Ungleichheit gestatten, die bis auf den Pflichten-Theil herab gehet; wie vielmehr werden nachgebohrne Prinzen um des gemeinen Besten um Lustre ihres Hauses willen hierunter zurück treten müssen? Es ist bald eine grosse Rechnung gemacht, und bey unerwogenen Umständen vorgestellt, daß man bey der Gleichheit viel würde zu fordern haben. Aber wenn wir der Billigkeit Platz geben, und die Regiments-Onera, als Erhaltung der vielen Raths-Collegien, die Kriegs-Verfassung, Gesandtschafts-Spielen Reichs- und Crayß-Præstationen Receptionen fremder Herrschafften und Gesanden, Correspondenzen umgängliche Verehr- und Begrüßungen, auch allerhand andere zum

Dienste des Publici erforderte Kosten überschlagen und abziehen wollen, so dürfen die verordneten Appanagen nicht weit von der Legitima entfernet bleiben, ja, wo viele Prinzen vorhanden dieselbe zum öftern gar übersteigen. Wie nun der nachgebohrnen Brüder Ansehen und Fürsten = Standt alleinig von der Hochachtung der Familie und ihres Hauptes dependiret; also müssen zuförderst angeführte Onera wohl erwogen werden, ehe man vom Vortheil der Gleichheit etwas wird sprechen dürfen.

§. 2.
Es liegen so viele Exempel hoher Häuser vor Augen, welche sich entweder durch das agnoscirte Vor-

recht der Ersten Gebuhrt und untersagte Zertheilung in ihrem Lustre conserviret, oder durch die Zergliederung völlig entkräftet und ruiniret, daß man sich sehr verwundern müste, wenn jemand der unverneinlichen Erfahrung sollte widersprechen mögen. Man darff sich nur im Römischen Reich umsehen, so wird die Klugheit und patriotische Entschliessung derjenigen Fürstlichen Häuser, welche der Ersten Gebuhrt ihr Vorrecht gegönnet, sich so klärlich zu Tage legen, als die Abnahm anderer, die der schädlichen, und den Endzweck aller Bürgerlichen Gesellschaft äusserst nachtheiligen Zergliederung nachgesehen, einfolglich schlechten Überbleibsalen ansehen.

cher Gebäude, weder prächtigen und in baulichem Wesen stehenden Pallästen, weit ähnlicher scheinen. So alt die Republicuen und Berherrzigungen der gemeinen Wohlfahrt sind, eben so alt ist die Erkenntniß der Wahrheit, welche wir in dieser Schrift vertheidigen. Das sie aber nicht überall ihre Würckung erreicht, daran hat der Eigennuß Schuld, welcher nunmehr von vielen beklaget wird, deren Vorfahren dem Recht der Ersten Gebuhrt widersprochen, und dadurch ihre Nachkommen und Fürstliche Häuser auffer aller Verfassung und Consideration gesetzt. Doch die primogenitur bey vielen Illustrierten Familien weit ehe, weder man

insgemein davor hält, beliebt worden.

Wir wollen zum Beschluß nur etwas vom Haus Sachsen anfügen. Als der Urheber der Albertinischen Linie Herzog Albrecht Anno 1499. seine väterliche Disposition machte, setzte Er dieses zum Grunde, es sey bey denen Vorfahren und Freunden vielmahls schädlich befunden worden, wenn man die Lande zerrissen, oder unter die Brüder vertheilet habe. Diesem nur vorzukommen, und aus Liebe seiner Nahmen, Geschlecht und das Haus Sachsen in gutem Gerüchte zu halten, seine Söhne im Fürstlichen Wesen hinter sich zu lassen, auch Land und Leut vor zukünftigen

Beschwehrung und schädlicher Son-
 derung zu bewahren, ordnet Er, daß
 der ältere Sohn, Herzog Georg/
 seine völlige Erb-Lande bekommen/
 und dem jüngern Bruder, Herzog
 Heinrichen, oder seinen Leibes-Lehn-
 Erben, wosern Sie die Frieß-Lan-
 de nicht behaupten könten, nur die
 Schlösser und Städte, Freyberg
 und Wolckenstein, mit aller Zuge-
 hör, (jedoch ohne die Bergwercke, so
 dem regierenden Fürsten un-
 terworffen seyn sollen) einräumen,
 und daneben jährlich ein gewisses an
 Geld reichen, übrigens aber der Äl-
 tere im Hauß jedesmahl die Regie-
 rung haben und halten solle. Da-
 bey muß wohl zu mercken, daß Her-
 zog Heinrich die Aemter Freyberg
 und

und Wolckenstein auch nicht jure quodam superioritatis, sondern nur in der Qualitæt eines abgetheilten Herrn besessen / welches sich unter andern daraus ergiebet, daß in der väterlichen Disposition der älteste Bruder allemal denen andern, Die nicht regieren / entgegen gesetzt worden. † Wie nun der Kayser dieses Testament confirmiret, auch die Fürstliche Brüder durch angehängte ihre Bekräftigung sich zu dessen Beobachtung ausdrücklich verbunden; Also hat der Testator zugleich die Landschaft angewiesen und erinnert, daß sie nichts dawieder verhängen möge.

† Pfannerus historiae MS. divis
tar. in Domo Sax. cap. VII I

Nach Ableben Herzog Heinrichs, dem zuletzt alle Lande seines Herrn Vaters heimgesallen, hat der ältere Sohn, Herzog Moriz, zwar seinem Bruder, Herzog Augusten, einige Aemter eingeräumt, jedoch die Türcken-Steuer, Reichs-Hülffe und Folge überall vor sich alleine behalten. Es ist auch bey dieser Obtervanz in der Albertinischen Linie bis jeko geblieben, und wiewohl man in Neben-Dingen zu Zeiten etwas mehr oder weniger accordiret, dennoch die Disposition Herzogs Alberti, und deren Haupt-Absicht allezeit zum Fundament geleyet worden.

Ben der Ernestinischen Linie hat Chur-Fürst Johannes in seinem Testament

stament ebenfalls die Zergliederung
 der Lande weitläufftig gemißbilliget/
 seine beyde Söhne aber, Chur-Fürst
 Johann Friederich und Hertzog Jo-
 hann Ernst, haben also getheilet, daß
 der letzte nur die Coburgische Pflege
 (ausgenommen das Gold = Berg-
 werck zu Steinheyde, welches Ge-
 meinschaftlich blieben) nebst aller
 Zugehör und etwas an Geld, der
 Chur-Fürst aber alle andere Lande
 dergestalt bekommen, daß er Hertzog
 Johann Ernst (dessen Nahme bey
 keinem Reichs = Abschied zu finden,
 von der Würcklichkeit eines Reichs,
 Standes gänzlich eximiret, was
 die Folge und Kriegs = Steuern be-
 trifft, in der Pflege Coburg dispo-
 niret, und die hohen Jura zu
 besorgen gehabt habe.

¶ N D ¶

TK 4886

VD 18

ULB Halle

3

006 810 128



5201

Wort. 100

W.R.



N

Illust

ms

182



B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

Centimetres